

S A T Z U N G
Bebauungsplan Nr. 5 "Regete"
der Gemeinde Exten, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Exten auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341) verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Fluren 2 und 6, Gemarkung Exten; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Grabenparzelle 109 und die Wegeparzelle 82
- im Osten : durch die "Neue Exter"
- im Süden : durch die Südgrenzen der Flurstücke 34/1 und 1/1
- im Westen: durch die Wegeparzelle 88

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 ist westlich der Wegeparzelle 86 (A) allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise, östlich der Wegeparzelle 86 (A) reines Wohngebiet mit maximal eingeschossiger Bauweise.

Die einzelnen Gebäude im allgemeinen Wohngebiet dürfen gemäß § 4 (4) der Baunutzungs VO nur zwei Wohnungen enthalten.

§ 3

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Exten
in seiner Sitzung am 21.6.1965

.....
(Ratsherr)



.....
(Gemeindedirektor)

Die Genehmigung bekanntgemacht
am 18.4.1966

Der Gemeindedirektor

gez. Heierking